



Aurich, 07.01.2025

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**in der Flurbereinigung Middoge-Tettens**  
**Auslegung der Planunterlagen und der Genehmigung**  
**der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich hat als Flurbereinigungsbehörde am 19.12.2024 die I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, für das Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens genehmigt.

Dabei wurde festgestellt, dass für die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG gemäß §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), in der zurzeit gültigen Fassung, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ist erfolgt und hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Öffentlichkeit und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der zurzeit gültigen Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über diese Feststellung unterrichtet.

Analog zu § 27 UVPG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, liegen die Plangenehmigung und die Planunterlagen in der Zeit vom 13.01. bis zum 27.01.2025 im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Helmsteder Str. 1, 26434 Hohenkirchen, sowie im Rathaus der Stadt Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund während der Dienstzeiten für die Öffentlichkeit aus. Zur **Einsichtnahme** ist ein Termin mit der Gemeinde Wangerland bzw. der Stadt Wittmund zu vereinbaren.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit gem. § 2 UmwRG für Vereinigungen nach § 3 UmwRG wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

Kehl

